

## **Durchführungswege der bAV im Vergleich**

# Durchführungswege der bAV im Vergleich

	Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionsfonds (§ 3 Nr. 63 EStG)	U-Kasse (rückgedeckte)	Pensionszusage
Beitrag steuerlich	<p>Steuerfrei (p.a.) gemäß</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ § 100 EStG, <b>240 € - 960 €</b>, jedoch nur ArbG-Beitrag</li> <li>➤ § 3 Nr. 63 EStG, bis 8% der BBG/GRV (2025: <b>7.728 €</b>)</li> <li>➤ § 10a EStG, max. <b>2.100 €</b> Sonderausgabenabzug im Rahmen der Riester-bAV</li> </ul>			Unbegrenzt steuerfrei (Leistungshöchstgrenze gemäß § 3 KStDV beachten)	(Fiktiver Beitrag) unbegrenzt steuerfrei
	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ § 40b in Verbindung mit § 52 Abs. 40 EStG, <b>1.752 €</b> pauschal versteuert</li> </ul>				
Beitrag sozialversicherungsrechtlich	<p><b>Sozialversicherungsfrei:</b></p> <p><b>ArbG-finanziert</b> (§ 100 EStG) und <b>ArbG-/AN-finanziert</b> (§ 3 Nr. 63 EStG) bis max. 4% der BBG (2025 = <b>3.864 €</b>)</p> <p>AN-finanziert <u>aus Sonderzahlung</u> und ArbG-finanziert gemäß § 40b in Verbindung mit § 52 Abs. 40 EStG <b>1.752 €</b> (nur Altzusagen bis 2004)</p>			ArbG-finanziert: unbegrenzt sozialversicherungsfrei, AN-finanziert: bis 4% der BBG/GRV sozialversicherungsfrei (zusätzlich zur SV-Freiheit nach § 3 Nr. 63 EStG und nach § 40b in Verbindung mit § 52 Abs. 40 EStG)	
Erlebensfallleistung steuerlich	<p>Sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG abzüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Werbungskostenpauschale 102 €</li> <li>- ggf. Altersentlastungsbetrag, max. <b>627 €</b> im Jahr 2025 (Abschmelzung auf 0 bis zum Jahr 2058)</li> <li>- Voll- (100%) oder Teilkapitalauszahlung (bis max. 30%) auf Antrag möglich, voll steuerpflichtig</li> </ul> <p>Bei Leistungen aus § 40b EStG: sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 5 Satz 2 (Rente) bzw. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (Kapital)</p>			<p>Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 Abs. 1 EStG, abzüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Werbungskostenpauschale <b>102 €</b></li> <li>- Versorgungsfreibetrag (inklusive Zuschlag) <b>1.287 €</b> im Jahr 2025 (Abschmelzung auf 0 bis zum Jahr 2058)</li> </ul> <p>einmaliges Alterskapital: Minderung der Steuerlast durch Anwendung der Fünftelungsregelung gemäß § 34 Abs. 1 EStG i.V. m. § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG möglich</p>	
Erlebensfallleistung sozialversicherungsrechtlich	<p>Laufende Versorgungsbezüge und einmalige Kapitalleistungen (1/120) sind bei gesetzlich Krankenversicherten grundsätzlich kranken- und pflegeversicherungspflichtig; für Riester-bAV und für Privatversicherte gilt dies nicht. Seit 01.01.2020 gilt für die zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge ein Freibetrag (2025: <b>187,25 €</b> p.m.). Gilt nur für Pflichtversicherte in der KVdR.</p>				

# Durchführungswege der bAV im Vergleich

	Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionsfonds (§ 3 Nr. 63 EStG)	U-Kasse (rückgedeckte)	Pensionszusage
Leistungsart	Rente (Kapital)		Rente (Teilkapital)	Kapital / Rente	Kapital / Rente Ratenzahlung möglich
Todesfallleistung	Für Witwen(r), eingetragene Lebenspartner/-innen, Lebensgefährten/-innen in häuslicher Gemeinschaft und Waisen				
Risiko für ArbG	i. d. R. kein Nachfinanzierungsrisiko, kein Nachfinanzierungsrisiko bei beitragsorientierten Leistungszusagen wie z. B. Entgeltumwandlung		Ggf. Nachfinanzierungsrisiko bei Beitragszusagen mit Mindestleistung (BZML) abhängig vom Tarif (bei R+V Tarif BZML kein Nachfinanzierungsrisiko)  kein Nachfinanzierungsrisiko bei beitragsorientierten Leistungszusagen wie z.B. Entgeltumwandlung	Nachfinanzierungsrisiko bei Leistungszusagen  i.d.R. kein Nachfinanzierungsrisiko bei beitragsorientierten Leistungszusagen wie z.B. Entgeltumwandlung	Volle Versorgungsrisiken - biometrische Risiken - Überschuldungsrisiko (Ausfinanzierung durch Rückdeckung möglich)  i.d.R. kein Nachfinanzierungsrisiko bei beitragsorientierten Leistungszusagen mit kongruenter Rückdeckung  freie Vererbbarkeit bei Ratenzahlung
Ausscheiden des AN mit gesetzlich unverfallbaren Ansprüchen	Übertragung der Versicherung (VN-Wechsel): – Weiterführung durch neuen ArbG oder – Rechtsanspruch auf Portabilität (§ 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 BetrAVG) o d e r – sofern versicherungsvertragliche Lösung möglich, beitragsfreie oder beitragspflichtige Weiterführung durch AN als Privatvertrag		Unverfallbarer Anspruch bei Beitragszusagen mit Mindestleistung → gemäß Bedingungen PF	Grundsätzlich Übernahme durch den neuen ArbG möglich, allerdings kein Rechtsanspruch auf Übertragung.  keine private Weiterführung durch den AN	

# Durchführungswege der bAV im Vergleich

	Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionsfonds (§ 3 Nr. 63 EStG)	U-Kasse (rückgedeckte)	Pensionszusage
Zusatzkosten für ArbG	Keine Kosten	PSVaG-Beitrag bei regulierten Pensionskassen	PSVaG-Beitrag	PSVaG-Beitrag Verwaltungskosten	PSVaG-Beitrag Honorar für Erstellung der versicherungsmathematischen Gutachten
Portabilität	Rechtsanspruch des Arbeitnehmers, sofern Zusage nach dem 31.12.2004 erteilt. Bei DV, PK und PF (§ 3 Nr. 63 EStG) Erleichterung durch Übertragungsabkommen			Freiwillige ArbG-Entscheidung	
Steuerbilanz	Kein Ausweis der Verpflichtung in der Steuerbilanz				Rückstellung passivieren / Rückdeckung aktivieren
Handelsbilanz	Bewertungsgrundsätze nach BilMoG finden Anwendung (mittelbare Verpflichtung), haben jedoch aufgrund der versicherungsförmigen Garantien in diesen Durchführungswegen und bei der rückgedeckten U-Kasse keine materielle Bedeutung, solange der Versorgungsträger seine zugesagten Leistungen erbringt			Rückgedeckte U-Kasse: siehe linke Spalte ----- Pauschaldotierte U-Kasse: s. rechte Spalte, jedoch statt Rückstellung auch Ausweis im Anhang zur Bilanz möglich	Rückstellung ist in HB auszuweisen:  - Abzinsungssatz wird monatlich von der deutschen Bundesbank ermittelt - Trends berücksichtigen - Saldierungsgebot